

Überwachungsbericht

Betreiber / Standort der Anlage:	Stadtbetriebe Hennef AöR / Siegaue 2; 53773 Hennef
Anlage:	Kom. Kläranlage (KA) Hennef - Greuelsiefen
Datum / Dauer der Überwachung vor Ort:	05. März 2015 (ca. 4 Stunden)
Weitere beteiligte Behörden	Keine

A) Überwachungsumfang

Angemeldete medienübergreifende Überwachung gemäß § 116 LWG mit den Schwerpunkten: Abwasserbehandlung, Klärschlammbehandlung und Lagerung von wassergefährdenden Stoffen.

B) Grundlage der Überwachung

Gemäß § 116 Landeswassergesetz (LWG) NRW
Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS)

C) Überwachungsergebnis (Mängelf Definitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel:	-
geringfügige Mängel:	Fehlende pH-Messanbindung im KA Zulauf sowie Fällmittellagerung in IBC-Behälter ohne Leckageschutzmaßnahmen!
Mängel innerhalb von 4 Monaten behoben:	X
erhebliche Mängel:	-
Mängel behoben:	-
schwerwiegende Mängel:	-
Mängel behoben:	-

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	Der Betreiber wurde aufgefordert die o.g. Mängel zu beseitigen!
-----------------------	---

Anlage

Mängelf Definitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeüberwachung wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.